



Amtlicher Teil

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

Gemäß Thüringer Meldegesetz vom 23. März 1994, veröffentlicht im GVBl. S. 342 (ThürMeldeG), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Meldegesetzes vom 10. April 2003, darf die Meldebehörde Daten über in Kamsdorf gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige; Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 30 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG).
2. **Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 33 Abs. 1 ThürMeldeG);**
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 33 Abs. 2 ThürMeldeG).

Gemäß § 30 Abs. 2 und 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht,

wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Desgleichen besteht nach § 33 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter Punkt 2 und 3 genannten Institutionen.

Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeindeverwaltung Kamsdorf
Einwohnermeldeamt
Wilhelm-Pieck-Straße 20
07334 Kamsdorf

einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, die in der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Kamsdorf geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Einwohnermeldeamt Kamsdorf

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Kamsdorf

wird in der Zeit vom 29. August 2005 bis 02. September 2005
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

in der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, Wilhelm-Pieck-Straße 20, Zimmer 2 ²⁾
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 02.09.2005 bis 11.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde⁴⁾
(16. Tag vor der Wahl)

Gemeindeverwaltung Kamsdorf, Wilhelm-Pieck-Straße 20, Zimmer 2

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

197 Sonneberg - Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Orla-Kreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - wenn er seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk
(34. Tag vor der Wahl)
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. September 2005) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
(2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kamsdorf, den 15.08.2005
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

Groll, Bürgermeister

- Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- Nichtzutreffendes streichen.
- Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Kamsdorf: Werner Groll, Bürgermeister

Wilhelm-Pieck-Straße 20, 07334 Kamsdorf, Telefon: (0 36 71) 67 70-0, Fax: (0 36 71) 67 70-77

Internet: www.kamsdorf.de, E-Mail: gv-kamsdorf@t-online.de

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Kamsdorf kostenlos verteilt. Weitere Exemplare sind über die Gemeinde Kamsdorf kostenfrei erhältlich und werden, gegen Übernahme des Portos durch den Empfänger, ggf. auch zugeschickt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für Anzeigenvertrieb und Druck:

TDW - Thüringen Druck & Werbung GmbH, Geschäftsführer: Steffen Schuhmann, Sitz: Am Gries 4, 07381 Pößneck

Telefon: (0 36 47) 41 53 77, Fax: (0 36 47) 41 67 81

Druckerei: Bahnhofstraße 2, 07338 Leutenberg, Telefon: (03 67 34) 3 35 07, Fax: (03 67 34) 3 35 08

E-Mail: TDW-GmbH-Thueringen@web.de

Verantwortlich für den Satz:

Werbe- & Büro-Service, Inhaberin: Silvia Hertel, Hirschweg 25 07338 Leutenberg, Telefon: (03 67 34) 2 39 16, Fax: (01 21 25) 79 10 51 40

E-Mail: mail@silviahertel.de

Das Amts- und Mitteilungsblatt „Kamsdorf-aktuell“ erscheint einmal monatlich mit einer Auflage von 1330 Exemplaren. Das für dieses Amts- und Mitteilungsblatt verwendete Recycling-Papier besteht zu 100 % aus Altpapieranteilen.

Die **Gemeindenachrichten** erscheinen am **1. des Monats**.
Redaktionsschluss ist jeweils der **15.**, **Anzeigenschluss** der **20. des Vormonats**.